

Hauptsatzung des Hochtaunuskreises

beschlossen vom Kreistag aufgrund der §§ 5, 5a, 6 Abs. 3, 30 Nr. 5, 36 Abs.1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Art. 12 Disziplinarrechts-Neuordnungsgesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I, S. 394) unter Berücksichtigung der vom Kreistag beschlossenen Änderungssatzungen vom 11.06.1979, 29.04.1985, 10.05.1991, 24.06.1991, 02.11.1992, 03.05.1993, 16.02.1998, 10.05.1999, 21.06.1999, 14.02.2000, 21.05.2001, 10.10.2005, 29.05.2006, 06.07.2009, 30.05.2011 und 20.06.2011.

Erster Abschnitt

Kreistag, Kreisausschuss

§ 1

Kreistagsvorsitz, Vertretung

- (1) Der Kreistag besteht aus 71 Kreistagsabgeordneten.
- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte eine/n Kreistagsvorsitzende/n und acht Stellvertreter/innen.

§ 2

Kreistagsausschüsse

- (1) Über die Bildung und Auflösung von Ausschüssen (§ 33 HKO), ihre Aufgaben, die Mitgliederzahl und die Art der Besetzung beschließt der Kreistag.
- (2) Ein Haupt- und Finanzausschuss ist zu bilden.

§ 3

Kreisausschuss

Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat, dem Ersten Kreisbeigeordneten und einem weiteren Kreisbeigeordneten als den hauptamtlichen Kreisausschussmitgliedern und aus zwölf ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

§ 4

Kommissionen

- (1) Über die Bildung und Auflösung von Kommissionen (§ 43 HKO), ihre Aufgaben und über die Zahl der Kreisbeigeordneten, die zu Kommissionsmitgliedern bestellt werden, beschließt der Kreisausschuss.
- (2) Über die Zahl der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner, die zu Kommissionsmitgliedern bestellt werden, beschließt der Kreistag.

Zweiter Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 5

Bekanntmachung durch Veröffentlichung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Hochtaunuskreises und des Landrats des Hochtaunuskreises als Behörde der Landesverwaltung erfolgen in der „Taunus-Zeitung“ und im „Usinger Anzeiger“, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der „Taunus-Zeitung“ und des „Usinger Anzeigers“ vollendet. Erscheinen die Ausgaben der beiden Zeitungen, die die Bekanntmachung enthalten, an verschiedenen Tagen, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung vollendet, in der die Bekanntmachung zuletzt veröffentlicht ist.

§ 6
Bekanntmachung durch Auslegung

- (1) Bekanntmachungsgegenstände (Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen) des Hochtaunuskreises und des Landrats des Hochtaunuskreises als Behörde der Landesverwaltung, die sich für eine öffentliche Bekanntmachung nach § 5 nicht eignen oder für die eine öffentliche Auslegung (Offenlegung) durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Landratsamt, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, Bad Homburg vor der Höhe, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gegenstand, Ort (Anschrift des Gebäudes und Raum der Auslegung), Tageszeit und Dauer der Auslegung nach Abs.1, 2 und für den Bekanntmachungsgegenstand erteilte Genehmigungen und Zustimmungen sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach § 5 öffentlich bekannt zu machen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung nach Abs.1, 2 ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

Dritter Abschnitt

§ 7
Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft des Kreises wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

Vierter Abschnitt

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Art. 1

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.